

An die Stimmberechtigten der
Politischen Gemeinde Oberweningen

Politische Gemeinde Oberweningen

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Mittwoch, 14. Dezember 2011, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

Traktanden

- 1. Voranschlag 2012 und Steuerfuss der Politischen Gemeinde Oberweningen**
- 2. DEZU Deponie-Zweckverband des Zürcher Unterlandes; Kreditabrechnungen**
- 3. Zweckverband ARA Oberes Surbtal; Kreditgenehmigung**
- 4. Revision Gemeindeordnung; Vorberatung für Urnenabstimmung**
- 5. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 28. November bis zum 14. Dezember 2011 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 28. November 2011 im Internet unter www.oberweningen.ch abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. September 2005 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 3. November 2011

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

Weisung und Anträge

1. Voranschlag 2012 und Festsetzung Steuerfuss 2012 der Politischen Gemeinde Oberweningen

A. Weisung

Der Voranschlag der

LAUFENDEN RECHNUNG sieht	Aufwändungen von	Fr.	6'425'910	und
	Erträge von	Fr.	4'661'910	vor.

Dies ergibt einen **zu deckenden Aufwandüberschuss** von **Fr. 1'764'000**

Der einfache Steuerertrag 100% wird errechnet mit
Fr. 3'600'000.--.

Mit einem Steuersatz von 49% ergibt sich ein Steuerertrag von Fr. 1'764'000
Dies führt zu einem **ausgeglichenen** Budget.

Die INVESTITIONSRECHNUNG weist	Ausgaben von	Fr.	1'000'300	und
	Einnahmen von	Fr.	82'000	aus.

Die voraussichtlichen **Nettoinvestitionen** betragen **Fr. 918'300**

Eigenkapital zu Beginn Rechnungsjahr	Fr.	4'693'590
Einlage ins Eigenkapital	Fr.	0
Eigenkapital per 31.12.2011	Fr.	4'693'590

Details zum Voranschlag 2012 finden Sie im Anhang zu dieser Weisung.

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Dem Voranschlag 2012 wird zugestimmt.
2. In der Annahme, dass die Schule Wehntal den Steuerfuss auf 63 % ansetzen wird, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung für die Politische Gemeinde einen Steuerfuss von 49 % (Vorjahr 49 %).

Oberweningen, 20. September 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberweningen beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2012 und dem Steuerfuss von 49 % zuzustimmen.

Oberweningen, 14. November 2011

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Beat Aeschbacher

Der Aktuar: Hanspeter Kümin

2. DEZU Deponie-Zweckverband des Zürcher Unterlandes; Kreditabrechnungen

A. Weisung

Deponie Chüehalde Eglisau - Rekultivierung

Mit GRB 207/2003 vom 09. September 2003 hat der Gemeinderat einem Kredit für die Rekultivierung der Deponie Eglisau zugestimmt.

Die Delegiertenversammlung der DEZU hat am 03. November 2005 die Bauabrechnung abgenommen.

Kreditvergleich Gesamtkosten

Bauabrechnung	Fr. 1'194'818.50
Kostenvoranschlag	<u>Fr. 1'480'000.00</u>
Minderkosten	Fr. 285'181.50

Die Finanzabteilung Oberweningen hat die untenstehende Abrechnung für den Anteil der Gemeinde Oberweningen erstellt, die jetzt zur Genehmigung vorliegt.

Kreditvergleich Anteil Gemeinde Oberweningen

Effektive Kosten	Fr. 9'465.05
bewilligter Kredit	<u>Fr. 12'600.00</u>
Minderkosten	Fr. 3'134.95

Deponie Lufingen Etappe 5.1

Die Gemeindeversammlung hat am 17.12.1992 einem Kredit für die Bauetappe 5.1 der Deponie Lufingen über gesamthaft Fr. 6'900'000.00 und einem Anteil der Gemeinde Oberweningen von Fr. 34'500.00 zugestimmt.

Die Delegiertenversammlung der DEZU hat am 24. Oktober 1995 die Bauabrechnung abgenommen

Kreditvergleich Gesamtkosten

Effektive Kosten	Fr. 7'422'167.75
Kostenvoranschlag	<u>Fr. 6'900'000.00</u>
Mehrkosten	Fr. 522'167.75

Die Finanzabteilung Oberweningen hat die untenstehende Abrechnung für den Anteil der Gemeinde Oberweningen erstellt, die jetzt zur Genehmigung vorliegt.

Kreditvergleich Anteil Gemeinde Oberweningen

Effektive Kosten (Anteil Gemeinde Oberweningen)	Fr. 37'110.85
bewilligter Kredit	<u>Fr. 34'500.00</u>
Mehrkosten	Fr. 2'610.85

Deponie Lufingen - Ausbau Südwest

Die Gemeindeversammlung hat am 24.11.1999 dem Kredit über den Ausbau Südwest der Deponie Lufingen über gesamt Fr. 6'800'000.00 mit einem Anteil der Gemeinde Oberweningen von Fr. 63'300.- zugestimmt.

Mit GRB 83/2001 vom 17. April 2001 hat der Gemeinderat einem Zusatzkredit über gesamt Fr. 1'200'000.00 mit einem Anteil der Gemeinde Oberweningen von Fr. 11'200.00 zugestimmt.

Die Delegiertenversammlung der DEZU hat am 04. November 2004 die Bauabrechnung abgenommen.

Kreditvergleich Gesamtkosten

Bauabrechnung	Fr. 7'495'897.30
Kostenvoranschlag	<u>Fr. 8'000'000.00</u>
Minderkosten	Fr. 504'102.70

Die Finanzabteilung Oberweningen hat die untenstehende Abrechnung für den Anteil der Gemeinde Oberweningen erstellt, die jetzt zur Genehmigung vorliegt.

Kreditvergleich Anteil Gemeinde Oberweningen

Effektive Kosten	Fr. 64'826.90
bewilligter Kredit	<u>Fr. 74'500.00</u>
Minderkosten	Fr. 9'673.10

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Kreditabrechnung "Rekultivierung der Deponie Eglisau" mit Gesamtkosten von Fr. 1'194'818.50 und einem Kostenanteil der Gemeinde Oberweningen von Fr. 9'465.05 zuzustimmen.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Kreditabrechnung "Bauetappe 5.1 der Deponie Lufingen" mit Gesamtkosten von Fr. 7'422'167.75 und einem Kostenanteil der Gemeinde Oberweningen von Fr. 37'110.85 zuzustimmen.
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Kreditabrechnung "Ausbau Südwest Deponie Lufingen" mit Gesamtkosten von Fr. 7'495'897.30 und einem Kostenanteil der Gemeinde Oberweningen von Fr. 64'826.90 zuzustimmen.

Oberweningen, 18. Oktober 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber
Der Schreiber: Kaspar Zbinden

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberweningen beantragt der Gemeindeversammlung den drei Kreditabrechnungen zuzustimmen.

Oberweningen, 14. November 2011

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Beat Aeschbacher

Der Aktuar: Hanspeter Kümin

3. Zweckverband ARA Oberes Surbtal; Kreditgenehmigung

A. Weisung

Projekt Ausbau Abwasserreinigung ARA Oberes Surbtal

Die ARA (Abwasserreinigungsanlage) Oberes Surbtal wurde 1973 errichtet und seither in mehreren Etappen erweitert. So wurde 2003 die letzte Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe in Betrieb genommen. Aufgrund des starken Wachstums im Einzugsgebiet hat die ARA heute ihre Kapazitätsgrenze bereits überschritten und es sind in den letzten Jahren vor allem in den Wintermonaten Überschreitungen der Grenzwerte im Ablauf der ARA festgestellt worden. Die Prognose für das Ausbauziel 2025 sieht eine Zunahme von heute rund 16'000 Einwohnerwerte (Summe der Abwasserbelastung der Einwohnern, Industrie und Gewerbe) um knapp 30 % auf 20'750 Einwohnerwerte und einen Ausbau der hydraulischen Kapazität von heute 150 l/s auf 180 l/s vor. Die Prognose beruht auf Beschlüssen der Gemeinderäte von Ehrendingen, Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon, Schneisingen und Schöfflisdorf.

Für die Kapazitätssteigerung der Abwasserreinigung wurden im Rahmen einer Studie verschiedenen Möglichkeiten untersucht. Dabei hat sich das Hybridverfahren, eine Kombination aus dem heutigen Belebtschlammverfahren und dem Wirbelbettverfahren, als das am besten geeignete und auch als wirtschaftlichstes Konzept erwiesen. Damit kann der Ausbau in den bestehenden Becken ohne zusätzliche Neubauten realisiert werden. Im Projekt enthalten sind auch der Ersatz der bestehenden Schneckenpumpen im Hebewerk, der Ersatz der Gebläse und die Erweiterung des Belüftungssystems der Biologie, der Ersatz der für die Prozesssteuerung notwendigen Messtechnik und der Ersatz der Rücklaufschlammumpen.

Mit der Belastung der ARA steigen auch die künftigen Klärschlammengen an. Wie ein Variantenvergleich gezeigt hat, kann die notwendige Kapazität der Schlammbehandlung am günstigsten durch die Installation einer Frischschlammeindickung erreicht werden. Somit müssen keine teuren Neubauten wie Faultürme errichtet werden.

Die Kosten für den Ausbau der Abwasserreinigung belaufen sich gemäss Bauprojekt mit Kostenstand März 2011 auf CHF 2.425 Mio (inkl. MwSt.). Zusätzlich werden werterhaltende Massnahmen im Umfang von CHF 0.38 Mio realisiert, die in der laufenden Budgetplanung enthalten ist.

Die Kosten werden aufgrund der gültigen Statuten des Abwasserverbandes wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

Beschrieb	Ehrendingen	Niederweningen	Oberweningen	Schleinikon	Schneisingen	Schöfflisdorf
Anteil gemäss Statuten Total 100%	34.07%	23.79%	14.35%	5.87%	10.55%	11.37%
Total CHF 2.425 Mio	826197.5	576907.5	347987.5	142347.5	255837.5	275722.5
Total CHF 2.425 Mio	826'000	577'000	348'000	142'000	256'000	276'000

Von der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau wurde das Bauprojekt vorgeprüft und eine Bewilligung in Aussicht gestellt. Das Bauprojekt wurde am 30. März 2011 vom Vorstand und am 18. Mai 2011 von den Delegierten des Abwasserverbandes genehmigt.

Die Realisierung ist ab Frühjahr 2012 geplant und dauert bis Ende 2013.

Projekt Neubau Regenbecken ARA Oberes Surbtal

Für einen einwandfreien Betrieb der ARA ist die Zuflussmenge auf die ARA aus dem gesamten Einzugsgebiet auf den zweifachen Trockenwetteranfall zu reduzieren. Heute fliesst bei Regenwetter die 8.5-fache Menge des Trockenwetteranfalls der ARA zu. Es werden rund 600 l/s entlastet und gelangen ohne weitere Reinigung in die Surb. Dieser Zustand ist schon seit längerer Zeit unbefriedigend und ist von der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau wiederholt bemängelt worden. Deshalb liess der Abwasserverband im Jahre 2010 ein Entwässerungskonzept ausarbeiten, dass das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage untersucht hat. Im Endausbau umfasst das Einzugsgebiet sechs Regenbecken, welche teilweise schon bestehen und teilweise noch gebaut werden müssen. Eines davon ist das neu zu erstellende Regenbecken auf dem Areal der ARA. Die heute notwendige Grösse des Regenbeckens beträgt 292 m³, was zusammen mit einer Reserve von knapp 10 % ein Neubaugewicht von 320 m³ ergibt. Im Projekt enthalten sind auch die notwendigen Anpassungsarbeiten an den Abwasserkanälen und Anschlussschächten sowie die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten.

Die Kosten für den Neubau des Regenbeckens belaufen sich gemäss Bauprojekt mit Kostenstand März 2011 auf CHF 1.590 Mio (inkl. MwSt.).

Die Kosten werden aufgrund des im Jahr 2010 genehmigten Entwässerungskonzeptes des Abwasserverbandes verteilt. Die Gemeinde Ehrendingen müsste für das unterhalb des neu errichteten Regenbeckens im Gebiet Tiefenwaag noch ein zusätzliches Regenbecken errichten, welches mit dem neuen Regenbecken kombiniert werden kann. Sie trägt deshalb vollumfänglich die Kosten für Erschliessung und Mess- und Steuerungstechnik, welche unabhängig von der Grösse des Regenbeckens anfallen. Die restlichen Baukosten werden anteilmässig zum erforderlichen Beckenvolumen verteilt. Die Regenbecken oberhalb der Gemeinde Ehrendingen sind heute auf einen dreifachen und zukünftig auf den zweifachen Trockenwetteranfall ausgelegt. Die Volumenkompensation erfolgt mit dem neuen Regenbecken ARA. Die Gemeinden Schneisingen, Niederweningen, Schleinikon, Oberweningen und Schöfflisdorf beteiligen sich anteilmässig mit der errechneten Differenz des Beckenvolumens an den Baukosten.

Dies ergibt folgende Anteile der Gemeinden:

Beschrieb	Ehren- dingen	Nieder- wenin- gen	Ober- wenin- gen	Schlei- nikon	Schnei- singen	Schöfflis- dorf
Erschliessungskosten Total CHF: 0.260 Mio.	260'000	0	0	0	0	0
Anteil am Beckenvolumen (292 m ³) ohne Reserve	42 m ³	90 m ³	45 m ³	20 m ³	55 m ³	40 m ³
Kosten ohne Erschliessung Total CHF 1.330 Mio.	191'000	410'000	205'000	84'000	251'000	168'000
Total CHF 1.590 Mio.	452'000	410'000	205'000	91'000	251'000	182'000

Von der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau wurde das Bauprojekt vorgeprüft und eine Bewilligung in Aussicht gestellt. Das Bauprojekt wurde am 30. März 2011 vom Vorstand und am 18. Mai 2011 von den Delegierten des Abwasserverbandes genehmigt.

Die Realisierung ist ab Frühjahr 2012 geplant und dauert bis Frühjahr 2013.

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der beiden Kredite (Ausbau Abwasserreinigung und Neubau Regenbecken) von Fr. 348'000.00 und Fr. 205'000.00 zuzustimmen.

Oberweningen, 15.11.2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberweningen beantragt der Gemeindeversammlung den beiden Kredite (Ausbau Abwasserreinigung und Neubau Regenbecken) von Fr. 348'000.00 und Fr. 205'000.00 zuzustimmen.

Oberweningen, 14. November 2011

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Beat Aeschbacher

Der Aktuar: Hanspeter Kümin

4. Revision Gemeindeordnung; Vorberatung für Urnenabstimmung

A. Weisung

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung wurde letztmals im Jahr 2005 revidiert und angepasst. Einige Änderungen zwingen eine erneute Revision auf.

Erwägungen

Die beiden Hauptänderungen sind folgende:

Die Gesundheits-/Umweltkommission besitzt keine eigene Entscheidungskompetenz, sondern dient nur als Beratungsgremium für die Gesundheitsvorsteherin. Deshalb ist die Urnenwahl für diese Kommissionsmitglieder nicht sinnvoll. Es macht mehr Sinn, wenn der Gemeinderat die Kommissionsmitglieder bestimmen kann. Bei der Kulturkommission – die über eigene Entscheidungsbefugnisse verfügt – ist das bereits seit längerer Zeit so. Aus diesem Grund sollte die Gesundheits-/Umweltkommission aus der Gemeindeordnung gestrichen werden. Der Gemeinderat hat dann immer noch die Kompetenz, eine beratende Gesundheits-/Umweltkommission einzusetzen.

Zusätzlich möchte der Gemeinderat das Wahlverfahren anpassen, sodass bei Erneuerungswahlen nicht mehr die Stille Wahl zur Anwendung kommt. Die Stille Wahl wird zwar publiziert, aber die Stimmberechtigten nehmen diese Inserate meist nicht wahr und die Wahl der Behörden geht auf diese Weise an den Stimmbürgern vorbei. Trotz des zusätzlichen Aufwands sollten sich die Behördenmitglieder alle 4 Jahre einmal einer Wahl stellen. Aus diesem Grund wird das Wahlverfahren von „Stiller Wahl“ in „Wahl mit leeren Wahlzetteln“ gewechselt.

Daneben wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen, aber auch die Kompetenzen der Behörden überprüft.

Die neue Gemeindeordnung ist dieser Weisung als Anhang beigefügt.

Ablauf

Die Stimmbürger können an der Gemeindeversammlung Änderungsanträge stellen, über diese wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt.

Es findet aber keine Schlussabstimmung über die Gemeindeordnung statt, denn die Schlussabstimmung liegt in der Kompetenz der Urnenabstimmung.

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindeordnung in der vorliegenden Form zu Handen der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Oberweningen, 15.11.2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberweningen beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende revidierte Gemeindeordnung für die Urnenabstimmung gutzuheissen.

Oberweningen, 14. November 2011

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Beat Aeschbacher

Der Aktuar: Hanspeter Kümin

5. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

§ 51

1 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

3 Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

4 Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.



ANHANG

zur Weisung

Inhalt

- Bemerkungen zum Voranschlag 2012
- Gemeindeordnung

Erläuterungen zum Voranschlag 2012

Auszug aus den geplanten Investitionen 2012

Konto	Betrag	Grund
1.020.5810	20'000	1. Etappe der Revision der Bau- und Zonenordnung
1.100.5620	30'000	Aufbau regionale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Ersatz der Vormungschaftsbehörde
1.340.5620	20'000	Anteil Oberweningen an den Investitionen für die neuen künstlichen Kugelfänge bei der Schiessanlage (siehe Abstimmung vom 27. November 2011)
1.620.xxxx	110'000	Strassen (Wigrabenstrasse, Flurstrassen, Alpstrasse)
1.710.5620	451'000	Anteil an den Investitionen der Abwasserreinigungsanlage
1.817.5060	55'000	Ersatz Forstfahrzeug

Wichtigste Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2011:

Es wird neu mit einem internen Zinssatz von 1.5 % gerechnet.

Ausserdem wurden – um die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden zu verbessern – vermehrt interne Verrechnungen vorgenommen. Diese internen Verrechnungen haben auf das Gesamtergebnis keinen Einfluss, zeigen aber besser, für welche Gemeindeaufgaben die Kosten entstanden sind. Gegenüber den Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung und Fernwärme) wurden immer schon Verrechnungen vorgenommen, weil diese über Gebühren finanziert werden.

Mit dem neuen Finanzausgleich innerhalb des Kantons Zürich verändern sich die Zahlungsströme, ausserdem fällt die Untergrenze des Steuerfusses (kantonales Mittel) als zwingende Grundlage für den Steuerkraftausgleich weg.

Auf der folgenden Seite finden Sie die wichtigsten Abweichungen tabellarisch zusammengestellt.

Konto / Funktion	Grund	Mehrkosten Minderertrag	Minderaufwand Mehrertrag
1.012.30xx	Entschädigungen für die Gemeinderäte letztes Jahr zu hoch budgetiert		50'000
1.020.3110	Die Anschaffungen sind wieder auf normalem Niveau. Letztes Jahr wurden sämtliche PC-Arbeitsplätze ersetzt.		20'000
1.020.3180	Dienstleistungen Dritter wieder auf normales Niveau		35'000
1.090.3140	Der bauliche Liegenschaftenunterhalt wird sich auf tieferem Niveau einpendeln. Sämtliche Wohnungen im Gemeindehaus wurde bei Mieterwechseln renoviert.		20'000
1.140.3620	Beiträge an ZV Feuerwehr Wehntal	13'000	
1.160.3620	Beiträge an ZV Zivilschutzregion Wehntal	7'000	
1.300	Ausgliederung Kuko in eigene Funktion: die Kulturkommission Wehntal erhält die Nummer 305, die Gemeinde Oberweningen ist die Abrechnungsstelle.		7'000
1.300.3520	Kulturkommission Wehntal (neu)	5'400	
1.300.3525	Chronik Wehntal (neu)	3'600	
1.300.3620	Mediothek Niederweningen: Erweiterung Angebot und Öffnungszeiten	4'000	
1.340.3140	Für das Jahr 2011 war im Gebiet des ehemaligen Schiessplatz Feusi eine Bodenuntersuchung geplant. Für 2012 ist in diesem Bereich nichts vorgesehen.		20'000
1.340.3525 1.340.4361	Ausgliederung „Schweiz bewegt“: Schweiz bewegt erhält die Nummer 345. Die Gemeinde Oberweningen ist die Abrechnungsstelle.	3'500	5'500
1.340.3660	Die Gemeinde hat bisher einen Teil der Velovignetten gratis abgegeben. Mit der Abschaffung der Velovignetten auf das Jahr 2012 entfallen auch die Kosten für die Vergünstigung derselben.		4'000
1.345	Schweiz bewegt Wehntal (neu)	30'800	30'800
1.400	Spitäler, Wegfall Defizitbeiträge Neu übernimmt der Kanton Zürich die Defizitbeiträge der Akutspitäler. Die Gemeinden sind im Gegenzug bei den Pflegekosten zuständig.		164'000
1.415	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheime (neu): neue Aufgabe der Gemeinden	165'000	
1.440	Ambulante Krankenpflege (Spitex)	58'000	
1.445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (neu): neue Aufgabe	30'000	
1.530	Zusatzleistungen zur AHV/IV		20'000
1.580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe nimmt zu	107'000	
1.840.4490	ZKB, Gewinnanteil nimmt ab	30'000	

GEMEINDEORDNUNG

2012

Anmerkung:

Um die Vergleichbarkeit zu erhalten wurde die Nummerierung noch nicht angepasst.

Die fortlaufende Nummerierung der Artikel wird nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung sichergestellt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
	1. Politische Rechte auf Gemeindeebene	3
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	3
	3. Gemeindeversammlung	4
III.	Gemeindebehörden	7
	1. Allgemeine Bestimmungen	7
	2. Gemeinderat	7
	3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	10
	3.1 Allgemeine Bestimmungen	10
	3.2 Sozialbehörde	11
IV.	Weitere Organe und Beamtenungen	11
	1. Rechnungsprüfungskommission	11
	2. Gesundheits- / Umweltkommission	12
	3. Wahlbüro	13
	4. Gemeindeammann und Betriebsbeamter	13
	5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	13
	6. Kantonale Ombudsstelle	13
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Oberweningen bildet eine politische Gemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. ~~Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die Mitglieder der Sozialbehörde und die Mitglieder der Gesundheits- / Umweltkommission, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.~~ Für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter ist nur der politische Wohnsitz im Kanton Zürich notwendig.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der / des vom Gemeinderat abzuordnenden Präsidentin / Präsidenten,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter
- ~~5. die Mitglieder des Wahlbüros,~~
- ~~6. der Gemeindeammann und der Betriebsbeamtete,~~
- ~~7. Die Mitglieder der Gesundheits-/Umweltkommission, mit Ausnahme der / des vom Gemeinderat abzuordnenden Präsidentin / Präsidenten.~~

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, **Es** werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- .

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. ~~sowie Geschäften,~~ **Ausgenommen sind ausserdem auch Geschäfte,** die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Antrag stellende Behörde kann im Einverständnis mit der Gemeindeversammlung Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.

Die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisungen und beleuchtender Bericht) werden nur auf persönliches Verlangen hin zugestellt. Sie liegen zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der ~~Polizeiverordnung~~ **Sicherheitsverordnung,**
2. der Abfallverordnung,
3. des Reglements über die Wasserversorgung,
4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO),
5. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,

3. ~~den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,~~ die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 zur Folge haben.
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 100'000.--. und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 100'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 100'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.--
Fr. 50'000.--
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 18 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) **die Vorsitzenden und** die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung **hiez**u,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung und weiteren Gemeindebetrieben,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- ~~12. die Unterstützung des Gemeindereferendums.~~

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- **Fr. 75'000.--** für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- **Fr. 25'000.--** für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- **Fr. 20'000.--** für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.-- **Fr. 20'000.--** für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 100'000.-- ,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 50'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.-- ,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.-- ,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 20'000.-- **Fr. 50'000.--** .

Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Sicherheit
5. Gesundheit/Umwelt
6. Soziales
7. Land-/Forstwirtschaft
8. Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuveteilten und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 26 Sekretariate

~~Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen bestimmen ihr Sekretariat selbst.~~

Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen erhalten vom Gemeinderat ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Dielsdorf rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.2 Sozialbehörde

Art. 28 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem -Vorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 29 Aufgaben

1. Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.
 2. Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Vormundschaftswesen.
 3. Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Asylwesen.
- Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 30 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 32 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 33 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 34 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antrag stellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

~~2. Gesundheits- / Umweltkommission~~

~~Art. 35 Zusammensetzung~~

~~Die Gesundheits-/Umweltkommission besteht aus der Gesundheits-/Umweltvorsteherin bzw. dem Vorsteher und 2 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.~~

~~Art. 36 Aufgaben~~

~~Die Gesundheits-/Umweltkommission berät den Gemeinderat auf dem Gebiet des Gesundheits- und Umweltwesens.~~

~~Sie besorgt die ihr übertragenen Aufgaben, welche der Gemeinderat in einer Geschäftsordnung festlegt.~~

~~Das Sekretariat wird vom Gemeinderat bezeichnet, ihm ist auch die Geschäftsstelle übertragen.~~

3. Wahlbüro

Art. 37 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. ~~Die Mitglieder werden an der Urne gewählt.~~ Die Mitglieder werden vom Gemeinderat bestimmt. Dieser macht zu besetzende Vakanzen im Mitteilungsblatt oder in den amtlichen Publikationsorganen öffentlich bekannt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

~~4. Gemeindeammann und Betriebsbeamter~~

~~Art. 38 Aufgaben und Ernennung~~

~~Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.~~

~~Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.~~

5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 39 Aufgaben und Wahl

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in den kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

6. Kantonale Ombudsstelle

Art. 40 Aufgaben

In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden von Oberweningen nach Recht und Billigkeit verfahren.

Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung ~~wird vom Gemeinderat, nach der Annahme durch die Stimmberechtigten~~ und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft gesetzt.

Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ~~02. Februar 2000~~ **14. September 2005** mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberweningen wurde in der Gemeindeversammlung ~~vom 14. September 2005~~ **vom 14. Dezember 2011 beraten und an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2012** angenommen.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN

Der Präsident

Der Schreiber

~~Dr. Thomas Riesen~~

~~Christian Bürgi~~

Walter Surber

Kaspar Zbinden

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am **xx.xx.20xx** mit Beschluss-Nr. **xx** genehmigt.